

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT HB.2016.48 vom 6. September 2016**

BS Appellationsgericht, 2016-09-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_HB.2016.48](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_HB.2016.48)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT HB.2016.48 du 6 septembre 2016

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT HB.2016.48 del 6 settembre 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 425 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) können Forderungen aus Verfahrenskosten unter bestimmten Voraussetzungen gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Zuständig für den Entscheid ist nach der genannten Bestimmung die Strafbehörde. Da der Kanton Basel-Stadt von der grundsätzlich gegebenen Befugnis der Kantone, die Zuständigkeit zur Stundung oder zum Erlass von Kosten auch an andere Behörden wie beispielsweise Gerichtsverwaltungen oder Inkassostellen der Strafbehörden zu übertragen (Domeisen, in: Basler Kommentar zur Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, Art. 425 N 2), keinen Gebrauch gemacht hat (vgl. § 44 Gesetz über die Einführung der StPO, SG 257.100), sind hier Gesuche um Erlass der Verfahrenskosten von dem Gericht zu entscheiden, das als letzte kantonale Instanz die Tragung der Verfahrenskosten festgelegt hat. Die funktionelle Zuständigkeit innerhalb des Gerichts liegt gemäss § 43 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) beim Einzelgericht (statt vieler: AGE SB.2014.28 vom 6. Februar 2017). Damit ist zur Behandlung der vorliegenden Erlassgesuche die Einzelrichterin zuständig, die die fraglichen Haftbeschwerdeentscheide erlassen hat.

### **E. 2**

2.1 Art. 425 StPO schafft die Möglichkeit, Forderungen aus Verfahrenskosten zu stunden oder, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person, herabzusetzen oder zu erlassen. Für eine Herabsetzung oder einen Erlass müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person derart angespannt sein, dass eine (ganze oder teilweise) Kostenaufgabe unbillig erscheint. Das ist dann der Fall, wenn der Betroffene mittellos ist oder die Höhe der Kosten zusammen mit seinen übrigen Schulden seine Resozialisierung beziehungsweise sein finanzielles Weiterkommen ernsthaft gefährden kann (Domeisen, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 425 StPO N 4).

2.2 Der Gesuchsteller befindet sich zurzeit noch immer in Sicherheitshaft, da das Urteil in der Sache, in welcher über die Aufrechterhaltung der Haft zu entscheiden war, noch nicht ergangen ist. Ferner liegt bei ihm eine unzureichend behandelte Sucht vor. Er macht geltend, in der Haft CHF 255.─ von der Sozialhilfe zu erhalten. Damit muss er die Ausgaben für seinen persönlichen Gebrauch decken. Bereits vor der Inhaftnahme hat der Gesuchsteller in finanziell prekären Verhältnissen gelebt. Angesichts dieser Umstände ist davon auszugehen, dass sich daran in absehbarer Zeit auch nichts ändern wird. Zudem wird es nicht einfach sein, den Gesuchsteller in naher Zukunft in den Arbeitsprozess einzugliedern, sodass er auch nach der Gerichtsverhandlung weiter auf die finanzielle

Unterstützung vom Staat angewiesen sein wird. Die Durchsetzung der Forderung des Appellationsgerichts in Höhe von CHF 1'000.■ würde die finanziell sehr angespannte Situation des Gesuchstellers noch weiter verschärfen. Daher werden ihm die beiden Urteilsgebühren im Betrag von total CHF 1'000.■ gestützt auf Art. 425 StPO erlassen.

### **E. 3**

Folglich ist das Erlassgesuch gutzuheissen. Das Gesuchsverfahren ist kostenlos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.